

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Übereinkunft zwischen der Schweiz und den Niederlanden über die Rückübernahme der beidseitigen Staatsangehörigen vom 7. Mai 1910.

(Vom 15. November 1910.)

Tit.

Das Zusatzprotokoll, datiert vom 24. April 1877, zu dem schweizerisch-niederländischen Freundschafts-, Handels- und Niederlassungsvertrag vom 19. August 1875 enthält die Bestimmung, dass es jedem vertragschliessenden Teile gestattet sei, Angehörige des andern Teiles, welche keine Subsistenzmittel haben oder der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen, sowie solche, welche die öffentliche Ruhe und Ordnung oder die innere oder äussere Sicherheit des Staates gefährden, auszuweisen. Das bestehende Vertragsrecht enthält indessen keine Bestimmungen über die Rückübernahme solcher Ausgewiesener seitens des Heimatstaates. Während nun bisher die Verpflichtung zur Wiederaufnahme eines vom andern Teile aus den vorstehend genannten Gründen ausgewiesenen Staatsangehörigen ohne weiteres feststand, ist von der niederländischen Regierung die Übernahme früherer Staatsangehöriger, welche das niederländische Indigenat gemäss der innern Landesgesetzgebung (insbesondere durch Aufenthalt im Auslande) verloren hatten, mangels einer verpflichtenden Vertragsbestimmung abgelehnt worden. Es erschien uns daher wünschenswert, dass im Verkehr mit den Niederlanden durch besondere ver-

tragliche Regelung die Verpflichtung zur Rückübernahme früherer Staatsangehöriger festgestellt werde, wie wir solche Vereinbarungen bereits mit Deutschland, Österreich-Ungarn, Italien, Serbien und Belgien besitzen.

Wir beauftragten demzufolge unsere Gesandtschaft in London, bei der niederländischen Regierung den Abschluss einer Übereinkunft betreffend den Übernahmeverkehr in Vorschlag zu bringen, in dem Sinne, dass auch die Rückübernahme früherer Staatsangehöriger sichergestellt werde. Das königliche Ministerium erklärte sich bereit, in bezügliche Vertragsunterhandlungen einzutreten, und es wurde ein Wortlaut vereinbart, der mit der Regelung, welche diese Materie in dem von uns mit Deutschland neu abgeschlossenen Niederlassungsvertrag gefunden hat, völlig übereinstimmt. Der neue Vertrag ist von den beidseitigen Bevollmächtigten am 7. Mai abhin im Haag unterzeichnet worden. Es wird darin von jedem vertragschliessenden Teil die Rückübernahme seiner Angehörigen und früheren Angehörigen gewährleistet und im weitern die Zusicherung erteilt, dass mit einem früheren Angehörigen seine Ehefrau und die in seiner häuslichen Gemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder auch dann übernommen werden sollen, wenn sie dem übernehmenden Teile weder angehören noch früher angehört haben.

Die vorliegende Übereinkunft ergänzt demnach in zweckdienlicher Weise das zwischen der Schweiz und den Niederlanden bestehende Vertragsrecht und wir empfehlen Ihnen daher, dieselbe durch Annahme des nachstehenden Beschlussesentwurfes zu ratifizieren.

Empfangen Sie, Tit., die Zusicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 15. November 1910.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Comtesse.

Der I. Vizekanzler:

David.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

**die Übereinkunft zwischen der Schweiz und den
Niederlanden über die Rückübernahme der beid-
seitigen Staatsangehörigen.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1. der am 7. Mai 1910 mit dem Königreich der Niederlande abgeschlossenen Übereinkunft zur Sicherstellung der gegenseitigen Wiederaufnahme der Angehörigen eines vertragschliessenden Teiles im Falle ihrer Ausweisung aus dem Gebiete des andern Teiles;
2. der Botschaft des Bundesrates vom 15. November 1910,

beschliesst:

Art. 1. Der Übereinkunft zwischen der Schweiz und den Niederlanden über die Rückübernahme der beidseitigen Staatsangehörigen wird die Genehmigung erteilt.

Art. 2. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Übereinkunft

zwischen

der Schweiz und den Niederlanden

über die

**Rückübernahme der beidseitigen Staatsangehörigen
vom 7. Mai 1910.**

Der schweizerische Bundesrat

und

Ihre Majestät die Königin der Niederlande,

von dem Wunsche beseelt, durch ein Übereinkommen die Rückübernahme der Bürger oder Untertanen jedes vertragschliessenden Teiles, welche aus dem Gebiete des andern Teiles ausgewiesen werden, zu regeln, haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der schweizerische Bundesrat:

Herrn Carlin, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft bei Ihrer Majestät der Königin der Niederlande;

Ihre Majestät die Königin der Niederlande:

Seine Exzellenz Herrn Jonkheer de Marees van Swinderen, Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten;

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, vereinbart haben, was folgt:

Jeder der vertragschliessenden Teile verpflichtet sich, in seinem Gebiete, auf Ansuchen des andern Teiles, seine Angehörigen wieder aufzunehmen, die von letzterm ausgewiesen werden entweder infolge eines gerichtlichen Urteils, oder aus Gründen der inneren oder äusseren Sicherheit des Staates, oder aus Gründen der Sitten- oder Gesundheitspolizei, oder weil jene Personen keine genügenden Unterhaltsmittel besitzen und sich solche durch ihre Arbeitskraft nicht erwerben können.

Das vorstehende gilt ebenfalls für frühere Angehörige eines jeden der beiden Teile, sofern dieselben nicht Angehörige des andern Teiles oder eines dritten Staates geworden sind.

Mit dem Ausgewiesenen sind seine Ehefrau und die in seiner häuslichen Gemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder auch dann zu übernehmen, wenn sie dem ersuchten Staate weder angehören, noch früher angehört haben, sofern sie nicht Angehörige des ersuchenden Teiles oder eines dritten Staates geworden sind.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen so bald als möglich im Haag ausgetauscht werden. Es tritt derselbe am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die beidseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und ihre Siegel beigesetzt.

Geschehen im Haag, den 7. Mai 1910.

(sig.) **Carlin.**

(sig.) **R. de Marees van Swinderen.**



**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Übereinkunft
zwischen der Schweiz und den Niederlanden über die Rückübernahme der beidseitigen
Staatsangehörigen vom 7. Mai 1910. (Vom 15. November 1910.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1910
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	115
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.11.1910
Date	
Data	
Seite	485-489
Page	
Pagina	
Ref. No	10 023 985

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.